



MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

+43 676 6861677
patricia.gsenger@my.goed.at



Jänner 2019

Sabbatical¹

Das Sabbatical ist ein „Ansparungsmodell“.

Eine Lehrperson entscheidet sich zum Beispiel für das Modell „vierjährige Rahmenzeit“: Sie unterrichtet in den vier Jahren Rahmenzeit drei Jahre vollbeschäftigt und nimmt sich danach ein Jahr frei. Dafür bekommt sie alle vier Jahre (also auch im Freijahr) 75% der Monatsbezüge.

Sie ist auch im Freijahr kranken- und pensionsversichert und bewahrt sich auch alle zeitabhängigen Rechte (Vorrückung usw.).

Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung für 1 Schuljahr

Voraussetzungen:

- die Lehrperson ist seit mindestens fünf Jahren im Bundesdienst
- Antrag der Lehrperson (Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie des Freijahres)

Freistellung:

- in einer Rahmenzeit (Dienstzeit und Freijahr) von 2, 3, 4 oder 5 Jahren
- für die Dauer eines gesamten Schuljahres
- frühestens nach einem Jahr bei einer Rahmenzeit von 2 oder 3 Jahren
- frühestens nach zwei Jahren bei einer Rahmenzeit von 4 oder 5 Jahren
- Freijahr ist ungeteilt zu verbrauchen
- keine Dienstleistung der Lehrperson während des Freijahres
- auf Antrag der Lehrperson kann Freistellung widerrufen oder vorzeitig beendet werden

Bezahlung:

Folgender Bezugsanspruch ergibt sich, wenn die Lehrperson während der gesamten Dienstleistungszeit vollbeschäftigt ist:

- Bei 2-jähriger Rahmenzeit gebührt ein Bruttogehalt von 50 % (= 1/2) für 2 Jahre.
- Bei 3-jähriger Rahmenzeit gebührt ein Bruttogehalt von 67 % (= 2/3) für 3 Jahre.
- Bei 4-jähriger Rahmenzeit gebührt ein Bruttogehalt von 75 % (= 3/4) für 4 Jahre.
- Bei 5-jähriger Rahmenzeit gebührt ein Bruttogehalt von 80 % (= 4/5) für 5 Jahre.

Bei einer x-jährigen Rahmenzeit sind (x+1) Steuerjahre betroffen, da sich das Schuljahr nicht dem Steuerjahr entspricht. Diese Verschiebung zwischen Schul- und Steuerjahr wirkt sich finanziell positiv aus. Die Steuerersparnis liegt bei Rahmenzeiten bis zu 5 Jahren bei rund 2 bis 3 Netto-Monatsgehältern (je nach Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und Dauer der Rahmenzeit).

¹ Rechtsgrundlage: §§ 78e, 213 a BDG , §§20a-b VBG



MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

+43 676 6861677

patricia.gsenger@my.goed.at



Das Sabbatical endet bei Karenzurlaub oder Karenz, gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, Suspendierung, unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Eine Kombination von Sabbatical und „normaler“ Teilzeit (nach § 50a oder § 50b BDG) ist möglich.

Die Rahmenzeit zählt zur Gänze für die Vorrückung und zur Gänze als Pensionsversicherungszeit.

Sabbatical und „Altersteilzeit“

Auf Antrag einer beamteten Lehrperson kann bei Inanspruchnahme eines Sabbaticals der Pensionsbeitrag für den fiktiven vollen Lohn entrichtet werden.

Diese Zeiten zählen dann in pensionsrechtlicher Hinsicht wie Zeiteneiner Vollbeschäftigung.

Die Maßnahme kann immer nur für ein gesamtes Schuljahr wirksam werden.

Der Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit vor dem Wirksamwerden der Maßnahme zu stellen.

Neuerungen der Dienstrechtsnovelle 2015

Ab 2017 treten Beamte mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, automatisch in den Ruhestand.

Nach der bisherigen Rechtslage hatten beim Sabbatical Dienstleistungszeiten und das Freistellungsjahr jeweils ganze Schuljahre zu umfassen, was in Kombination mit oben angeführter Änderung beamteten Lehrpersonen die Inanspruchnahme eines Sabbaticals am Ende ihres Berufslebens unmöglich machen würde, sofern sie nicht im August Geburtstag feiern.

Seit dem 1. März 2015 gilt folgende Regelung: Bei Übertritt in den Ruhestand während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit tritt an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1. September bis zum Übertritt in den Ruhestand. Die Rahmenzeit (inklusive der Zeit der Freistellung) kann in diesem Fall auch bis zum 31. Dezember des Übertrittjahres erstreckt werden.



MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

+43 676 6861677

patricia.gsenger@my.goed.at



Beispiel: Eine beamteter Lehrperson feiert am 15. Oktober 2023 ihren 65. Geburtstag, geht daher mit Wirksamkeit vom 31. Oktober 2020 in Pension und möchte vor Antritt ihrer Pension ein „vierjähriges“ Sabbatical in Anspruch nehmen. Sie hat nun zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- Sie arbeitet vollbeschäftigt in den Schuljahren 2020/2021, 2021/22 und 2022/2023 und nimmt als „Freijahr“ nur die zwei Monate von September bis Oktober 2023. Während der gesamten Rahmenzeit erhält sie dann $36/38 = 94,74\%$ seines „normalen“ Entgelts.
- Sie arbeitet vollbeschäftigt in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/22 und nimmt als „Freijahr“ das Schuljahr 2022/2023 und die zwei Monate von September bis Oktober 2023. Während der gesamten Rahmenzeit erhält sie dann $24/38 = 63,16\%$ seines „normalen“ Entgelts.

In beiden Fällen ist für beamtete Lehrpersonen die Bezahlung des Pensionsbeitrags für den fiktiven vollen Lohn möglich, damit die Zeiten der reduzierten Bezahlung keine negative Auswirkung auf die Höhe des Ruhebezugs haben.

Für Vertragslehrer gelten die neuen Regelungen sinngemäß.

Anstelle des Übertritts in den Ruhestand tritt das Enden des Dienstverhältnisses, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters nach dem ASVG erfüllt sind. Die Bezahlung des vollen Pensionsversicherungsbeitrags ist allerdings nicht möglich.

Freundschaftliche Grüße

MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

